

Änderung der Unterrichtsgebühren

Einnahmekalkulation für ein Haushaltsjahr auf Basis der Belegungen Januar 2006
bei Umsetzung der vorgeschlagenen Erhöhungen

Früherziehung	51.456,00 €
Grundausb.	2.000,00 €
Ensembles	20.800,00 €
Ens. Erwachsene	3.500,00 €
Unterricht	432.477,85 €
Gesamt	510.233,85 €
abzgl. 3,5 % Erm.	492.375,00 €

Differenz		492.375,00 €
urspr. Ansatz 06/07	—	450.000,00 €
		42.375,00 €

Zu erwartende Einnahmen 2006 bei **460.593,75 €**
Erhöhung ab Oktober 06

Haushaltsansatz 2007		
<i>(Kalkulation bei gleicher Belegungszahl wie 2006)</i>		
3330 1100 Teilnehmerentgelte		450.000,00 €
erwartete Teilnehmerentgelte		492.375,00 €
Differenz		42.375,00 €
zzgl. Mehreinnahmen Instrumentenmiete		3.000,00 €
Senkung des Zuschussbedarfes 2007		45.375,00 €

Anlage 2

Kalkulation der Deckungsbeiträge der neuen Unterrichtsgebühren

Basis: Personalkosten aus dem Haushaltsansatz 2006
39 Unterrichtsstunden jährlich

Personalkosten je Unterrichtseinheit

Gesamtpersonalkosten	1.301.436,00 €
UE in 2006 *1	566,5
Persk je UE	58,91 €

PersK päd. Mitarbeiter	1.127.282,08 €
UE in 2006 *1	566,5
PersK päd. Mitarbeiter je UE	51,02 €

* 1 ohne päd. Management

Zu erwartende Erlöse

bei Umsetzung während des gesamten Haushaltsjahres

Summe Teilnehmerentgelte Unterricht	492.375 €
Teilnehmerentgelte ges. je UE	22,29 €
Summe Erlöse *2	527.875 €
Erlöse je UE	23,89 €

** 2 Gesamterlöse incl. erhöhter Instrumentenmiete
(Entgelte/Miete/ Zuweisungen Land/ Veransth)*

Kostendeckungsgrade

*Hochrechnung auf Basis einer angenommenen Mehreinnahme während des ganzen Haushaltsjahres
Haushaltsplan 2006*

Deckung der Personalkosten durch Teilnehmerentgelte Unterricht	38%
Deckung der Personalkosten durch Gesamterlöse	41%
Deckung der pädagogischen Personalkosten durch Teilnehmerentgelte Unterricht	44%
Deckung der pädagogischen Personalkosten durch Gesamterlöse	47%

Anlage 3

Entgeltvergleich

zur Vergleichbarkeit umgerechnet in Einheiten zu 50 Minuten

Unterrichtsart	Stadt Meerbusch	Rhein-Kreis Neuss	KMS Viersen	Stadt Dormagen	Krefeld
Instr. Einzelunterricht	815,00	840,00	884,44	826,67	986,67
Einzelunterricht Klavier	907,00	973,33	956,67	850,00	
Gruppe 2	407,00	480,00	523,33	440,00	
2 Schüler in 25 Minuten	236,50	240,00	261,67	220,00	
Gruppe 3	315,00	360,00	255,00	313,33	
Gruppe 4	236,50	360,00	255,00	253,33	
Ensemblefächer	unterschiedlich	96,00	keine*3	keine * 4	
Früherziehung	256 €*1	240 €*2	252 €* 2	252 €*1	282 €

*1) Unterrichtsdauer 75 bis 50 Minuten je nach Teilnehmerzahl

*2) Unterrichtsdauer 60 Minuten

* 3) 122,40 € für Schüler, die keinen Hauptfachunterricht belegen,

*4) 102,00 € für Schüler, die keinen Hauptfachunterricht belegen,

§ 4

Gebühren Jugendliche

(1)

Unterrichtsart		Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche	Jahresgebühr je Teilnehmer	
			Neue Gebühren	Alte Entgelte
1. 1 Musikalische Früherziehung		gem. § 3 (2)		
			256,00 €	244,40 €
1. 2 Musikalische Grundausbildung		1	200,00 €	100,21 €
bis 10 (Klassenunterricht)				
2. INSTRUMENTALUNTERRICHT				
2.1 Einzelunterricht				
2.1 alle Instrumente außer Klavier/Keyboard				
2.11		0,5	407,50 €	353,81 €
2.12		1	815,00 €	710,70 €
2.13 Tasteninstrumente		0,5	453,50 €	394,72 €
2.14 Tasten		1	907,00 €	789,43 €
2.2 Gruppenunterricht				
Gruppe 2 Schüler		0,5	237,00 €	263,83 €
Gruppe 3 Schüler		0,5	Entfällt	185,09 €
Gruppe 2 Schüler		1	407,50 €	353,81 €
Gruppe 3 Schüler		1	315,00 €	263,83 €
Gruppe 4 Schüler		1	237,00 €	263,83 €
Tasten Gruppe 2 Schüler		0,5	253,00 €	297,57 €
3. Ensemble/Ergänzungsfach			Gebühr je Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche je Teilnehmer	
Musiktheorie/Gehörbildung			130,00 €	61,36 € *
Ensemble bis 6 Teilnehmer			130,00 €	185,09 € / 61,36 € *
Ensemble 7 bis 13 Teilnehmer			60,00 €	106,35 € / 61,36 € *
Ensemble ab 14 Teilnehmer			36,00 €	61,36 €
4. Klassenunterricht		1	200,00 €	-

* Die Ensemblegebühr betrug unabhängig von der Zahl der Unterrichtseinheiten je Unterrichtswoche 61,36 € für Schüler, die ein Hauptfach an der Musikschule belegen

§ 5

Gebühren Erwachsene

(1)

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche	Jahresgebühr je Teilnehmer	
2. INSTRUMENTALUNTERRICHT			
2.1 Einzelunterricht			
2.1 alle Instrumente außer Klavier/Keyboard			
2.11	0,5	806,00 €	703,54 €
2.12	1	1613,00 €	1407,08 €
2.13 Tasten	0,5	900,00 €	785,34 €
2.14 Tasten	1	1800,00 €	1570,69 €
2.2 Gruppenunterricht			
Gruppe 2 Schüler	0,5	453,00 €	514,36 €
Gruppe 2 Schüler	1	806,00 €	703,54 €
Gruppe 3 Schüler	1	604,00 €	514,36 €
Gruppe 4 Schüler	1	453,00 €	514,36 €
Tasten Gruppe 2 Schüler	0,5	518,00 €	575,71 €
3. Ensemble			
3.2 Teilnehmerzahl 5 –7 *		320,00 €	356,88 €
3.3 Teilnehmerzahl 8 –10 *		220,00 €	234,17 €
3.4 Teilnehmerzahl ab 11 *		160,00 €	158,50 €

(2) Im Bereich des Erwachsenenunterrichts werden kostendeckende Gebühren angestrebt.

* Die Einteilung der Gruppengrößen wurde verändert

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW S. 498) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV.NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am nn. Aaaaaaaa 2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Nutzungsverhältnis, Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich; die in dieser Satzung genannten Verträge sind öffentlich-rechtliche Verträge.
- (2) Die Städtische Musikschule kann Mindest- oder Höchstteilnehmerzahlen bestimmen, Altersgrenzen für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen festlegen oder die Zulassung aus pädagogischen Gründen von Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen abhängig machen. Insofern besteht kein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss.
- (3) Gebührenschuldner ist der Partner des öffentlich-rechtlichen Vertrages, der sich zur Gebührenzahlung verpflichtet. Neben dem Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter für die Zahlung der Gebühren und für Schadensersatz aus der Vermietung von Musikinstrumenten als Gesamtschuldner
- (4) Für die Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen der Städtischen Musikschule Meerbusch werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (5) Für die befristete Überlassung von Musikinstrumenten oder anderen Lehr- und Lernmitteln durch die Städtische Musikschule für ihre Schüler und Nutzer werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (6) Für den Eintritt zu Veranstaltungen der Städtischen Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (7) Erklärungen, für die die Schriftform vorgeschrieben ist, können auch per Telefax, nicht jedoch per E-Mail, SMS oder gleichartigen Medien übermittelt werden.

§ 2

Zeitraum, Musikschuljahr

- (1) Das Musikschuljahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Teilnehmergebühren gem. § 1 (4) und Überlassungsgebühren gem. § 1 (5) sind Jahresgebühren.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Teilnehmergebühren gem. § 1(4) beginnt mit Wirksamkeit des Unterrichtsvertrages, in der Regel zum Beginn des Musikschuljahres. Der Vertrag wird jeweils für ein Jahr geschlossen. Er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. Eines Monats zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Überlassung gem. § 1 (5) beginnt mit Wirksamkeit des Überlassungsvertrages gem. § 10 und endet mit Ablauf der Vertragsdauer, jedoch keinesfalls vor der ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe an die Städtische Musikschule. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. Eines Monats zu entrichten.

- (4) Wird die Gebührensatzung so geändert, dass dem Gebührenpflichtigen keine Kündigungsfrist zum Ende des Musikschuljahres bleibt, kann er nach Bekanntgabe des geänderten Gebührenbescheides mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

§ 3

Unterrichtszeiten, Unterrichtsorte

- (1) Eine Unterrichtseinheit umfasst 50 Minuten, eine halbe Unterrichtseinheit 25 Minuten. Bei Gruppenunterricht kann der unterrichtende Musikschullehrer die Gruppe teilen und jeder Teilgruppe 25 Minuten Unterricht erteilen.
- (2) Eine Unterrichtseinheit in der Musikalischen Früherziehung umfasst 75 Minuten bei einer Gruppengröße ab 12 Teilnehmern, 60 Minuten bei einer Gruppengröße von 9-11 Teilnehmern und 50 Minuten bei einer Gruppengröße bis zu 8 Teilnehmern.
- (3) Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
- (4) Der Unterricht findet zu Zeiten und in geeigneten Räumen statt, die die Musikschule in einem Stundenplan festlegt. Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsgebäudes ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages.
- (5) Die Unterrichts- und Ferienzeit orientiert sich an den Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Der Unterricht entfällt an gesetzlichen Feiertagen, am Rosenmontag und am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien.
- (6) Das Unterrichtsprogramm, die Staffelung nach Altersgruppen sowie die Leistungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan des Verbandes deutscher Musikschulen.
- (7) Dem Teilnehmer wird auf Antrag ein Zeugnis über seine musikalischen Fähigkeiten und Leistungen erteilt.

§ 4

Gebühren Jugendliche

(1)

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche	Jahresgebühr je Teilnehmer
1. 1 Musikalische Früherziehung	gem. § 3 (2)	
		256,00 €
1. 2 Musikalische Grundausbildung	1	200,00 €
bis 10 (Klassenunterricht)		
2. INSTRUMENTALUNTERRICHT		
2.1 Einzelunterricht		
2.1 alle Instrumente außer Klavier/Keyboard		
2.11	0,5	407,50 €
2.12	1	815,00 €
2.13 Tasteninstrumente	0,5	453,50 €
2.14 Tasten	1	907,00 €

2.2 Gruppenunterricht			
Gruppe 2 Schüler		0,5	237,00 €
Gruppe 2 Schüler		1	407,50 €
Gruppe 3 Schüler		1	315,00 €
Gruppe 4 Schüler		1	237,00 €
Tasten Gruppe 2 Schüler		0,5	253,00 €
3. Ensemble/Ergänzungsfach			
Musiktheorie/Gehörbildung	130;-- €		Gebühr je Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche je Teilnehmer
Ensemble bis 6 Teilnehmer			130,00 €
Ensemble 7 bis 13 Teilnehmer			60,00 €
Ensemble ab 14 Teilnehmer			36,00 €
4. Klassenunterricht			
		1	200,00 €

(2) Als Jugendliche im Sinne dieser Gebührenregelung gelten auch Erwachsene, die sich noch in einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

(3) Erwachsene i.S.v. § 5 zahlen Gebühren nach der Tarifgruppe 3 des § 4 (1) (Ergänzungsfachgebühren), wenn und soweit ihre Teilnahme unabweisbar für das Zustandekommen oder den Fortbestand eines Ensembles mit der Zielgruppe nach § 4 ist. Das gilt nur solange Gebührenpflichtige nach § 5 nicht die Mehrheit des Ensembles bilden und das Ensemble durch deren Teilnahme auch zukünftig nicht in einen Tarif mit niedrigerem Kostendeckungsgrad wechselt.

§ 5

Gebühren Erwachsene

(1)

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche	Jahresgebühr je Teilnehmer
2. INSTRUMENTALUNTERRICHT		
2.1 Einzelunterricht		
2.1 alle Instrumente außer Klavier/Keyboard		
2.11	0,5	806,00 €
2.12	1	1613,00 €
2.13 Tasten		
2.14 Tasten	1	1800,00 €
2.2 Gruppenunterricht		
Gruppe 2 Schüler	0,5	453,00 €

Gruppe 2 Schüler	1	806,00 €
Gruppe 3 Schüler	1	604,00 €
Gruppe 4 Schüler	1	453,00 €
Tasten Gruppe 2 Schüler	0,5	518,00 €
3. Ensemble		
3.2 Teilnehmerzahl 5 –7		320,00 €
3.3 Teilnehmerzahl 8 -10		220,00 €
3.4 Teilnehmerzahl ab 11		160,00 €

(2) Im Bereich des Erwachsenenunterrichts werden kostendeckende Gebühren angestrebt.

§ 7

Gebührenermäßigung für Familien, Billigkeitsmaßnahmen, Unterrichtsausfall

- (1) Bei der Gebührenfestsetzung können Ermäßigungen für Familienangehörige auf Antrag gewährt werden. Dabei wird von der jeweiligen Gebühr
- ab zwei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 5 %
 - ab drei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 10 %
 - ab vier zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 15 %
 - ab fünf zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 20 %
- abgezogen.
- (2) Für darüber hinaus gehende Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung.
- (3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Musikschuljahr aus, so werden die Gebühren für die Ausfallzeiten insgesamt erstattet.

§ 8

Die Gebühren für Kurse, Workshops und Projekte werden von der Schulleitung entsprechend dem Aufwand festgesetzt. In den Fällen, in denen der Betrag 11,00 € je Projektstunden zzgl. Fahrt und Unterbringungskosten sowie anderer barer Auslagen nicht übersteigt, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Außerordentliche Kündigung

- (1) Eine außerordentliche Kündigung durch Gebührenschuldner gem. § 1 (4) und (5) ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Gemeindegebiet, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen.
- (2) Die Kündigung wegen Wegzuges aus dem Gemeindegebiet, Aufnahme eines Studiums oder Berufes wird nur durch entsprechende Nachweise wirksam. Die Gebührenpflicht endet frühestens sechs Wochen nach Zugang der wirksamen Kündigung.

- (3) Eine außerordentliche Kündigung durch die Städtische Musikschule ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere
- nicht genügende Leistungen des Teilnehmers
 - unregelmäßige Teilnahme,
 - wiederholtes oder längeres unentschuldigtes Fehlen,
 - in unzumutbarer Weise störendes Verhalten,
 - grob vertrags- oder treuwidriges Verhalten.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 findet keine Gebührenerstattung statt.

§ 10

Vermietung von Instrumenten

- (1) Die Städtische Musikschule überlässt befristet im Rahmen ihres Bestandes an ihre Teilnehmer Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel.
- (2) Der Überlassungsvertrag wird längstens für ein Jahr abgeschlossen. Er wird in der Regel zu Beginn des Musikschuljahres geschlossen. Er kann für einen Zeitraum von bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Darüber hinaus ist kein weiterer Überlassungsvertrag für dasselbe Instrument oder dieselben Lehr- und Lernmittel zulässig.
- (3) Die Überlassungsgebühr beträgt für:
- | | |
|---|-----------|
| alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel für das ersten Überlassungsjahr | 120,00 €, |
| alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel im zweiten Überlassungsjahr | 180,00 €. |
- (4) Verbrauchsmaterial wie Blättchen hat der Gebührenpflichtige selbst zu besorgen, nach Absatz 2 überlassene Bücher und Hefte hat er auf seine Kosten mit einem nicht klebenden Schutzumschlag zu versehen.
- (5) Saiten sowie Blätter und Rohre der Holzblasinstrumente unterliegen einem natürlichen Verschleiß und sind vom Mieter zu ersetzen.
- (6) Überlassene Musikinstrumente oder andere Lehr- und Lernmittel dürfen zur Nutzung vom Gebührenpflichtigen nicht an Dritte weiter gegeben werden.
- (7) Die Städtische Musikschule kann im Einzelfall Musikinstrumente auch gebührenfrei überlassen, wenn dies im überwiegenden Interesse der Städtischen Musikschule, insbesondere zur Förderung der Spielkreis- oder Orchesterarbeit geboten ist.

§ 11

Eintrittsgebühren bei Veranstaltungen

- (1) Für Konzerte mit Außenwirkung, also solche, die sich durch ihre Qualität an ein breites Publikum richten, werden Eintrittsgebühren erhoben.
- (2) Die Eintrittsgebühr beträgt
- | | |
|--|-------------------------|
| a) für Konzerte des Symphonie- oder Blasorchesters | 8,00 € / Besucher |
| b) für übrige Ensembles | 4,00 € / Besucher |
| c) für Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende, Empfänger von Leistungen nach dem II. oder XII. Buch des Sozialgesetzbuches oder von Arbeitslosengeld II, Schwerbehinderte | 50% der Gebühr gem. a). |

- (3) Jeder gebührenpflichtige Teilnehmer am Unterricht gem. § 1 (4) erhält pro Musikschuljahr zwei Gutscheine für den Erlass jeweils einer Eintrittsgebühr.
- (4) Für Elternvorspiele, Musizierstunden oder ähnliche Auftritte mit rein interner Zielrichtung wird keine Eintrittsgebühr erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch tritt mit dem 1. Oktober 2006 in Kraft.

Die Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Meerbusch in der Fassung der dritten Änderung vom 22. Oktober 2003 tritt mit Ablauf des 30. September 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

...

Meerbusch, den nn. Aaaaaaaa 2006

Dieter Spindler
Bürgermeister